



Bezug von Jokertagen

Schülerin / Schüler

| | |
|---------------|--|
| Vorname | |
| Name | |
| Telefonnummer | |

| | |
|-------------------|--|
| Schuleinheit | |
| Klassenlehrperson | |
| Klasse / Stufe | |

Bezug von Jokertagen

| | | |
|-----------|-------------|-------------|
| Schuljahr | | |
| Jokertag | 1. Jokertag | 2. Jokertag |
| Datum | | |

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson



Bezug von Jokertagen

Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz hat folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich erlassen:

1. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 2 Schultage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Schulleitungen. Die Schulleitungen erfassen den Bezug der Jokertage mit geeigneten Mitteln und erteilen in besonderen Fällen Auskünfte an andere Schulleitungen.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.



Bezug von Jokertagen

Zürich, 31. August 2015

Elterninformation über die Neuregelung der Jokertage

Liebe Eltern der Schuleinheit Sihlweid

Wir möchten Sie über eine Neuregelung der Jokertage informieren.
Bis anhin war es bei uns in der Schuleinheit verboten, Jokertage vor oder nach den Ferien zu beziehen. Neu hat der Rechtsdienst des Volksschulamts dies nun **offiziell erlaubt**.

Unsere interne Regelung vom 19.8.2013 entfällt deshalb.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die ersten und letzten Schultage vor den Ferien für die Schülerinnen und Schüler immer wieder ein besonderes Erlebnis sind. Es finden meist spezielle, klassengeistfördernde Anlässe statt, an welchen wir **viele** Schülerinnen und Schüler dabei haben möchten.

Mit freundlichem Gruss

Doris Kappeler
Schulleitung Sihlweid